

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## Informationsblatt zur Anstellung von Ärzten bei Vertragsärzten

Die Anstellung ermöglicht es Ihnen als Kassenarzt (bzw. Gruppenpraxis oder Primärversorgungseinrichtung), dass Sie gemeinsam mit einem interessierten Kollegen ohne dazu eine juristische Gesellschaft (Gruppenpraxis) gründen zu müssen zusammenarbeiten können. Die Anstellung erfolgt auf Basis eines Dienstvertrages und ist nur dann zulässig wenn zuvor die Zustimmung von Kammer und Kasse eingeholt wurde.

Um Ihnen einen raschen Überblick zu ermöglichen, finden Sie nachstehend die wesentlichen Vorgaben:

### 1. Konstellationen:

Variante 1: gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Vertragsarztstelle  
z. B.: Reduktion des eigenen Arbeitsaufwandes

Variante 2: befristet / temporäre Aufstockung der Vertragsarztstelle  
z. B.: Abbau von Wartezeiten, Teilabdeckung vakanter Stelle

Variante 3: „unbefristete“ / „auf Dauer“ Aufstockung der Vertragsarztstelle  
z. B.: mangels Bewerber keine Abdeckung möglich

### 2. Ablauf:

Der Beginn einer Anstellung eines Arztes bei den obigen Varianten erfolgt grundsätzlich immer mit Quartalsbeginn. Zeitgerecht grundsätzlich 3 Monate vor der geplanten Zusammenarbeit soll der Antrag (siehe Formular Anlage 2) bei der Ärztekammer für Salzburg eingebracht werden.

Darin ist insbesondere anzugeben:

- Name des Kassenvertragsinhabers / Vertragspartners
- Person, mit der die Anstellung beabsichtigt wird
- Variante der Anstellung
- Beginn und Ende der Anstellung
- ggf. Anpassung der Ordinationszeiten
- Geplante Anwesenheit des Kassenvertragsinhabers / Vertragspartners

Liegen nach Prüfung des Antrages alle Voraussetzungen vor, wird durch die Kammer dieser Antrag zur Genehmigung an die Kasse weitergeleitet. Erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung ist die Anstellung im Rahmen des Kassenvertrages möglich und zulässig. Die sich daraus ergebenden Details werden in einer Ergänzung zum jeweiligen Einzelvertrag festgehalten.

### 3. Honorierung:

Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch Sie als Vertragspartner möglich ist. Die Abrechnung erfolgt weiterhin ausschließlich durch Sie als Vertragspartner.

### 4. Auswahl des angestellten Arztes:

Eine Zusammenarbeit im Rahmen der Anstellung ist nur mit einem Arzt der gleichen Fachrichtung möglich, der noch nicht das 70. Lebensjahr erreicht hat. Eine Genehmigung über diese Altersgrenze hinaus ist nur in Einzelfällen wegen drohender ärztlichen Unterversorgung möglich. Die Auswahl des angestellten Arztes entscheiden Sie. Es bedarf keiner Ausschreibung. Ein Widerspruchsrecht von Kammer und Kasse gegen die Person des anzustellenden Arztes erfolgt nur in besonderen Fällen. Aus der Tätigkeit der Anstellung hat der angestellte Arzt keinen Rechtsanspruch auf eine Nachfolge an der Kassenplanstelle. Die Zeit der Anstellung wird aber in den Reihungsrichtlinien berücksichtigt.

### 5. Öffnungs- und Anwesenheitszeiten:

- In Variante 1 bei der gemeinsamen Abdeckung der vorhandenen Vertragsarztstelle bleiben die bisherigen Öffnungszeiten unverändert.
- Bei den Varianten 2 und 3 der befristeten sowie der unbefristeten Aufstockung der Vertragsarztstelle sind die Öffnungszeiten entsprechend Gruppenpraxis zu erweitern.
- Um eine frei Arztwahl sicherzustellen sind die regelmäßigen Anwesenheitszeiten wenn möglich auch die aktuellen Anwesenheitszeiten, aller Ärzte den Patienten gegenüber transparent zu machen.
- Der Vertragsarzt hat trotz Mitarbeit des angestellten Arztes am Ordinationsbetrieb mitzuwirken, konkret bedeutet dies, dass der Vertragsarzt 50% und mehr der Ordinationszeit persönlich abdecken muss.
- Ein paralleles Arbeiten von angestelltem Arzt und Vertragsinhaber ist genauso möglich, wie eine alternierende Tätigkeit.
- Bei persönlicher Verhinderung des angestellten Arztes sind seine Aufgaben vom Vertragsarzt / Vertragsgruppenpraxis grundsätzlich zu übernehmen.

### 6. Nebentätigkeit des angestellten Arztes:

- Die Führung einer Wahlarztpraxis am gleichen Standort der Ordination / Gruppenpraxis ist nicht zulässig.

### 7. Vertragsgestaltung mit dem angestellten Arzt/Kollektivvertrag:

- Mit dem angestellten Arzt muss ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen werden. Zwischen dem Arzt und dem Versicherungsträger besteht kein Vertragsverhältnis.

- Der angestellte Arzt als Mitarbeiter ist von seinem Dienstgeber bei der Sozialversicherung anzumelden. Der angestellte Arzt muss in die Ärzteliste eingetragen sein und muss sich auch mit dem Wohlfahrtsfonds in Verbindung setzen.
- Für das Arbeitsverhältnis ist der Kollektivvertrag anzuwenden. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen im Sinne des Angestelltengesetzes, Mutterschutzgesetzes und Arbeitszeitgesetzes usw. gelten in vollem Umfang.
- Über diesen Kollektivvertrag haben wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben informiert.

Wesentliche Inhalte des Kollektivvertrages:

- ⇒ Der Kollektivvertrag enthält ein Mindestgehaltsschema differenziert nach ÄfAM und Fachärzten.
  - ⇒ Das konkrete Gehalt einschließlich einer allfälligen Überzahlung ist im Arbeitsvertrag (Dienstzettel) zu vereinbaren.
  - ⇒ Weiters ist eine jährliche Valorisierung der Gehälter analog den Bezügen der landesbediensteten ÄrztInnen vorgesehen.
  - ⇒ Ebenso geregelt ist eine funktionsbezogene Vordienstzeitenanrechnung (max. 10 Jahre).
  - ⇒ Nebenbeschäftigungen, welche erlaubt bzw. untersagt werden, sollen im Arbeitsvertrag (Dienstzettel) ausdrücklich festgehalten werden.
  - ⇒ Regelung eines Fortbildungsurlaubes.
- Neben den Befristungen der Genehmigung der Anstellung eines Arztes in der Kassenpraxis durch die Kasse (siehe oben) ist zu berücksichtigen, dass der Dienstvertrag spätestens mit Ablauf des Quartals, in dem der angestellte Arzt das 70. Lebensjahr vollendet, zu beenden ist, es sei denn es gibt eine Ausnahmegenehmigung.

8. Verantwortlichkeit:

- Die berufsrechtlichen Bestimmungen des Ärztegesetzes sind jedenfalls einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass eine Klärung der berufsrechtlichen Notwendigkeiten für eine Anstellung vor Beginn dieser Tätigkeit stattfindet.
- Der angestellte Arzt wird dem Vertragsarzt / Vertragsgruppenpraxis / Primärversorgungseinheit als Erfüllungsgehilfe zugerechnet. Interne Vollmachtsbeschränkungen haben keine Wirkung für den Versicherungsträger und die Patienten. Auf Anfrage ist darzulegen welche Leistungen im Einzelfall vom angestellten Arzt erbracht wurden. In der ärztlichen Dokumentation ist verpflichtend sicherzustellen welcher Arzt welche konkreten Behandlungsschritte gesetzt hat.
- Setzt der angestellte Arzt einen Kündigungs- Auflösungsgrund nach §343 Abs. 2 bis 4 ASVG, erlischt der Einzelvertrag mit dem Vertragsarzt / der Vertragsgruppenpraxis / der Primärversorgungseinheit bzw. kann er vom Krankenversicherungsträger gekündigt werden.

- Eine Genehmigung der Anstellung kann in schwerwiegenden Fällen von Kammer und Kasse entzogen werden wenn z. B. festgelegte Rahmenbedingungen verletzt und auch nach Aufforderung nicht eingestellt werden.

Als Ansprechpartner in der Ärztekammer für Salzburg steht Ihnen Frau Riß unter der Telefonnummer 0662 / 87 13 27 – 125 zur Verfügung.